Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1953	Nr. 34

Tag	Inhalt:	Seite
11. 12. 53	(89) Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltgesetz 1953) .	219
24. 12. 53	(90) Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften)	220

(89) **Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltgesetz 1953).**

Vom 11. Dezember 1953.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplans für das Rechnungsjahr 1953 vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 109) wird verordnet:

1. a) Von den im Haushaltplan veranschlagten Mitteln für Personalausgaben sind innerhalb jedes Einzelplans die bei den einzelnen Kapiteln vorgesehenen Mittel für Unterstützungen gegenseitig deckungsfähig.

   b) Von den im Haushaltplan bei folgenden Ausgabetiteln veranschlagten Mitteln sind innerhalb desselben Haushaltkapitels gegenseitig deckungsfähig:

   1. Titel 103 und 104a und b; sie können bis zur Höhe der beim Besoldungstitel 101 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden;
   2. Titel 104a und b;
   3. Titel 204 und 205;
   4. Titel 215a und b.

   c) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen Vermerken.

2. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.

3. Die im Haushaltplan ohne nähere Erläuterungen als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahmen den Haushaltansatz und können auf Grund eines Haushaltvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

5. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

6. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Absatz 1 RHO).

7. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

   Aus den Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

8. Sofern die Planstellen einer Behörde noch nicht endgültig durch den Haushaltausschuß des Landtages bewilligt worden sind, ist bei Neueinstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen auf der Anordnung über die Auszahlung der Bezüge die Zustimmung des Ministers der Finanzen gemäß § 3 des Haushaltgesetzes zu vermerken; Auszahlungsanordnungen, die diesen Vermerk nicht tragen, dürfen nicht ausgeführt werden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

(90)

Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften). Vom 24. Dezember 1953.

Auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBB S. 33) in der für das Land Hessen geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. Nr. 48 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Zuweisung zu den drei Tabellen a) bis c) des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz) richtet sich nach dem Familienstand des Beamten. Bei der Feststellung des Familienstandes werden nur die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte oder sein Ehegatte Kinderzuschläge erhält. Dem Ehegatten, der den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse erhält (§ 9 Absatz 4), steht dieser nur nach der Tabelle a) zu. Die Zuweisung zu den Tarifklassen I bis VI des Wohnungsgeldzuschusses ist bei jeder Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen vermerkt — vorbehaltlich der Sondervorschriften in § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Satz 1 —. Die Zuweisung zu den Ortsklassen richtet sich nach § 13."

2. Nr. 48 Absatz 5 wird gestrichen.

3. Nr. 50 erhält folgende Fassung:

   „(1) § 9 Absatz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Ehegatte Ehrenbeamter oder Beamter im Vorbereitungsdienst ist oder nebenbei als Beamter verwendet wird. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst, die Dienstbezüge oder die Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten erhalten.

   (2) Öffentlicher Dienst im Sinne des § 9 Absatz 4 des Besoldungsgesetzes ist der Dienst bei dem Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

   (3) Der Beamte ist verpflichtet, alle Ereignisse und Umstände, die eine Änderung des Wohnungsgeldzuschusses bewirken, seiner Dienstbehörde anzuzeigen. Nr. 70 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

   (4) An den Veränderungen des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Familienstandes nimmt — ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Ehegatten Kinderzuschläge erhält — nur der Ehegatte teil, der den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält.

   (5) Ist der Wohnungsgeldzuschuß auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse herabzusetzen, so wird die Änderung vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage des Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wird vom Ersten des Monats an wirksam, in den das maßgebende Ereignis fällt. Hat das gleiche Ereignis die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem einen und die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem anderen Ehegatten zur Folge, so tritt die Erhöhung erst gleichzeitig mit der Verminderung ein."

4. Nr. 51 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Vorschriften Nr. 50 Absatz 5 gelten entsprechend. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an ledige Beamte ist der Beginn des einundvierzigsten Lebensjahres.

   (2) An ledige Beamte, die in Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im eigenen Hausstand für die Kosten der Wohnung und des Unterhalts von Angehörigen überwiegend aufkommen, soll der volle Wohnungsgeldzuschuß (nach Tabelle a) vom Ersten des Monats an gewährt werden, in dem der Beamte den Antrag gestellt hat. Eigener Hausstand ist in diesem Zusammenhang auch dann anzuerkennen, wenn der Mietvertrag nicht auf den Namen des Beamten geschlossen ist, der Beamte jedoch mit den von ihm unterstützten Angehörigen gemeinsamen Haushalt führt.

   (3) Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß. Beamte, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, können den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, wenn infolge der nichtigen Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis aufgetreten und befriedigt ist und auch nach Erklärung der Nichtigkeit der Ehe fortbesteht."

5. In Nr. 51 Absatz 4 wird statt der Worte „Wohnungsgeldzuschuß der verheirateten Beamten" gesetzt „vollen Wohnungsgeldzuschuß".

6. In Nr. 51 Absatz 5 wird statt der Worte „Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete Beamte" gesetzt „volle Wohnungsgeldzuschuß".

7. Nr. 53 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, der dem Dienstwohnungsinhaber zusteht, nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Dieser Berechnung ist der Wohnungsgeldzuschuß für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern (Tabelle a der Anlage 4 zum Besoldungsgesetz) zugrunde zu legen. Eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des § 9 Absatz 4 bleibt unbeachtet."

8. Nr. 65 Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

   „Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des höheren Kinderzuschlags ist der Beginn des siebenten oder des fünfzehnten Lebensjahres."

9. Nr. 67 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich vierzig Deutsche Mark übersteigen."

10. Nr. 67 Absatz 2 vorletzter und letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes von nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkindes andere Unterhaltsleistungen von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark vorhanden sind und wenn das Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich betragen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt."

11. Nr. 67 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen vierzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen."

12. Nr. 67 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten (bei Stiefkindern und unehelichen Kindern) ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte das Kind auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll."

13. Nr. 69 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens bleiben außer Ansatz Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, die Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufsständischen Mitteln fließen."

14. Nr. 69 Absatz 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Der Wert voller freier Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines ähnlichen Vertrags wird für das Gebiet des Besoldungsrechts allgemein im Inland auf vierzig Deutsche Mark monatlich festgesetzt."

15. Nr. 70 a Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:
„Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit können auch dann berücksichtigt werden, wenn während dieser Zeiträume Kinderzuschläge gewährt worden sind."

16. Nr. 72 Absatz 5 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:
„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich vierzig Deutsche Mark nicht übersteigen."

17. Nr. 72 Absatz 8 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark monatlich können unberücksichtigt bleiben."

18. Nr. 115 erhält folgende Fassung:
„Der der Berechnung des Ruhegehalts oder des Wartegeldes zugrunde gelegte Wohnungsgeldzuschuß ändert sich in gleicher Weise und zu den gleichen Zeitpunkten, in denen sich der Wohnungsgeldzuschuß geändert hätte, wenn der Beamte sich noch im Dienst befinden würde."

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 15 treten mit Wirkung vom 1. April 1952, die Vorschriften des Artikels I Nr. 9 bis 11, 16 und 17 mit Wirkung vom 1. August 1952, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 34 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.